

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Geschäftsbeziehung zwischen Karsten Füllhaas (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) und seinen Kunden. Gegenstand dieser AGB bilden Arbeiten im Bereich Konzeption, Realisation und Administration von PR-, Marketing- und Kommunikationsmassnahmen. Dazu gehört auch die Erstellung entsprechender Entwürfe und Vorschläge.

Leistungserbringung erfolgen nur zu den nachfolgenden ausschliesslichen Bedingungen. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht anerkannt, sofern diesen vorgängig nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde.

Massgeblich sind die jeweils aktuellen unter <http://www.fuellhaas.com> publizierten Versionen. Diese können auch jederzeit beim Auftragnehmer angefordert werden. Die allgemeinen Bestimmungen treten immer da in Kraft, wo keine oder keine andere Regelung getroffen wurde.

2. Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur sorgfältigen Besorgung der Leistungen im Interesse des Kunden und unter Wahrung dessen Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Rechenschaft abzulegen.

Dem Auftragnehmer ist es ausdrücklich erlaubt, zur Erbringung von Leistungen Dritte beizuziehen.

3. Pflichten des Kunden

Mit der Unterzeichnung eines Vertrages oder einer Auftragsbestätigung verpflichtet sich der Kunde zur Bezahlung und Abnahme der Dienstleistungen. Abnahmekriterien werden in den jeweiligen Verträgen oder Auftragserteilungen festgelegt.

Der Kunde ist gehalten, im Rahmen von Treu und Glauben bei der Erfüllung von Aufträgen und Verträgen mit dem Auftragnehmer auf eigene Rechnung mitzuwirken. Insbesondere hat er die zur Erfüllung notwendigen Informationen und Dokumentationen zu liefern.

Verzögerungen und Mehraufwand, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist, gehen zu Lasten des Kunden und werden ihm in Rechnung gestellt.

4. Datenschutz

Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass ihre vertragliche Beziehung zur Sammlung und Bearbeitung von personenbezogenen Daten führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege der vorliegenden Geschäftsbeziehung verwendet und zu diesem Zweck auch Dritten bekannt gegeben werden können. Die Vertragspartner sorgen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes gemäss Datenschutzgesetz. Der Auftragnehmer verkauft oder vermietet in keinem Fall Kundendaten in Teilen oder als Ganzes an Dritte.

Der Kunde gestattet dem Auftragnehmer ausdrücklich, Kundendaten zu eigenen Marketingzwecken (z.B. zur Kundeninformationen über neue Leistungen) zu verwenden.

5. Vertraulichkeit/Geheimhaltung

Beide Vertragspartner verpflichten sich selber wie auch ihre Mitarbeiter, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des anderen Partners beziehen und ihnen bei Vorbereitung und Durchführung des Vertrages zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

6. Gewährleistung

Sämtliche Arbeiten werden nach bestem Wissen und Gewissen gemäss den Angaben des Auftraggebers ausgeführt. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Auftragserteilung, dass er Texte oder grafische Arbeiten vor der vertraglich vereinbarten Veröffentlichung durchlesen, kontrollieren und abnehmen wird.

Die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechungen oder Ansprüche Dritter wird im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen.

Der Auftragnehmer hält sich grundsätzlich an vertraglich vereinbarte Lieferzeiten und Abgabetermine. Sollte infolge höherer Gewalt oder durch Dritt-Dienstleister (Telekommunikation, Internet-Service-Provider, Energielieferanten, Post usw.) eine Verzögerung ausgelöst werden, kann der Auftragnehmer nicht für den Verzug belangt werden.

Der Kunde gewährleistet dem Auftragnehmer, dass er im Besitze sämtlicher Rechte (insbesondere Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) im Zusammenhang mit Informationen (insbesondere Grafiken, Fotografien und Texte) ist, die er dem Auftragnehmer zur Verarbeitung oder zur Durchführung von Aufträgen übergibt.

Der Auftragnehmer gewährleistet dem Kunden, dass er im Besitze sämtlicher für die Ausführung des Auftrages notwendigen Rechte ist und dass die von ihm erstellten Arbeiten keine Rechte Dritter tangieren.

Der Auftragnehmer schliesst im Übrigen die Haftung so weit aus, als dies gesetzlich zulässig ist, insbesondere für leichte Fahrlässigkeit und leichtes Verschulden.

7. Urheberrecht an Arbeiten im Kundenauftrag

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, verbleibt das Urheberrecht sämtlicher vom Auftragnehmer erstellten Werke beim Auftragnehmer. Der Kunde erhält mit der vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises ein Nutzungsrecht an den für ihn durch den Auftragnehmer erstellten Arbeiten und den damit zusammenhängenden Schutzrechten. Der Umfang des Nutzungsrechtes wird vertraglich in Schriftform geregelt und soll den Interessen des Kunden sowie denen des Auftragnehmers Rechnung tragen.

Ohne anderweitige Vereinbarung dürfen Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers nicht vor der von den Parteien vereinbarten offiziellen Übergabe, vor dem vereinbarten Publikationstermin oder vor der vollständigen Bezahlung des

vereinbarten Preises in irgendeiner Form verwendet oder an Dritte weitergegeben bzw. damit zusammenhängende Rechte genutzt werden.

Die Rechte für Offerten, Präsentationen und im Kundenauftrag erstellte Entwürfe (Textmuster, Layoutvorschlag und konzeptionelle Ideen) liegen beim Auftragnehmer. Sie dürfen ohne Einwilligung des Auftragnehmers nicht verwendet oder an Dritte weitergegeben bzw. vom Kunden genutzt werden.

8. Weiterverwendung von Know-how

Der Auftragnehmer hat das Recht, Ideen und Konzepte, welche er im Rahmen des Vertragsverhältnisses allein oder zusammen mit dem Kunden erarbeitet, für Dritte zu verwenden, sofern dadurch für den Dritten gegenüber dem Kunden kein unlauterer Wettbewerbsvorteil entsteht.

9. Projekt- und Auftragsänderungen

Änderungen können jederzeit vorgenommen werden. Wird dadurch das Projekt oder der Auftrag verzögert oder entstehen dadurch zusätzliche Kosten, informiert der Auftragnehmer den Kunden darüber. Änderungen sind durch den Kunden ausdrücklich zu bestätigen.

10. Aufklärungspflichten

Der Auftragnehmer und der Kunde verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse zu orientieren, welche die Erfüllung des Vertrages beeinflussen können.

11. Abrechnung von Beratung, Offerten und Entwürfen

Umfangreiche Beratungen vor der eigentlichen Auftragserteilung können dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass kein Auftrag erteilt wird. Wünscht der Kunde vor der definitiven Auftragserteilung die Ausarbeitung von Entwürfen (Textmuster, Layoutvorschlag) und konzeptionellen Ideen muss er dem Auftragnehmer den entstehenden Aufwand vergüten. Dies gilt insbesondere dann, wenn kein Auftrag erteilt wird. Mit der Vergütung des entstandenen Aufwands werden keine Urheber- oder Nutzungsrechte abgegolten und eingeräumt.

Non-Disclosure Vereinbarung: Mit dem Öffnen und Sichten der präsentierten Unterlagen stimmt der Kunde zu, sämtliche daraus hervorgehenden Informationen, Text- und Gestaltungsideen, Kennzeichen, Konzepte und Kreationen geheim zu halten und nicht zu verwerten, es sei denn, es komme zu einer vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit, welche die Verwertung zulässt. Diese Vereinbarung schliesst Ideen und Informationen ein, welche nicht von Gesetzes wegen geschützt sind. Mit der Vergütung des entstandenen Aufwands werden keine Urheber- oder Nutzungsrechte abgegolten und eingeräumt.

12. Vergütung und Rechnungsstellung

Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Ab der 2. Mahnstufe wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

Für gewisse Dienstleistungen können dem Kunden bei Vertragsabschluss 50% des Gesamtbetrages als Vorauskasse in Rechnung gestellt werden. Der Auftragnehmer beginnt erst nach dem Zahlungseingang von Seiten des Kunden mit der vertraglich

vereinbarten Arbeit. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bezahlung der Restsumme nach Abnahme innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung.

13. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile eines Vertrages zwischen den Parteien als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

14. Abtretung und Übertragung

Verträge oder einzelne daraus hervorgehende Rechte und Pflichten dürfen nur nach vorgängiger Zustimmung des anderen Vertragspartners an Dritte abgetreten oder übertragen werden.

15. Kündigung zur Unzeit

Jahresverträge, die vom Kunden nicht mit einer Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden, gelten als zur Unzeit gekündigt und ziehen eine Schadenersatzpflicht des Kunden nach sich.

16. Übergangsbestimmungen

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen ersetzen alle vorangehenden Bestimmungen. Bestehende Verträge werden gemäss den dort geschlossenen Vereinbarungen erfüllt.

17. Streiterledigung

Beide Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Vertrag eine einvernehmliche Regelung anzustreben, nötigenfalls bei hälftiger Kostenbeteiligung unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis erklären die Parteien den ordentlichen Richter am Sitz des Auftragnehmer zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ausschliesslich zuständig, unter Vorbehalt des Rechts des Auftragnehmers, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

Es kommt schweizerisches Recht zur Anwendung.

Basel, April 2009